



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern an Beamte**

**Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2012 (GVObI. S. 702) wird wie folgt geändert:**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.

1. § 16a Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 1, 4 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei ehemaligen Ministern, die vor den in der folgenden Tabelle genannten Daten geboren wurden und vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) letztmalig zum Minister ernannt wurden, an Stelle der für Beamte des Landes geltenden Regelaltersgrenze die Vollendung des sich aus der Tabelle ergebenden Lebensjahres tritt:

Geboren vor	Altersgrenze
01.08.1959	57
01.08.1961	59
01.08.1963	62
01.08.1965	65

“

### **Begründung:**

Angesichts der demografischen Entwicklung und der Pensionslasten des Landes darf sich auch die politische Leitungsebene des Landes der bundesweiten Veränderungen der Alterssicherungssysteme nicht verschließen. Die Erhöhung der Altersgrenzen für Rente und Ruhestand ist auf Bundes- und Landesebene bereits erfolgt. Sowohl für Beamte wie auch für Arbeitnehmer ist mittlerweile der Eintritt in den Ruhestand regelmäßig erst mit 67 Jahren möglich. Ehemalige Minister in Schleswig-Holstein, die nicht nur kurzzeitig im Amt waren, erhalten hingegen bereits mit 62 Jahren ein lebenslängliches Ruhegehalt. Aus Gründen der Gleichheit und der öffentlichen Akzeptanz ist diese Sonderregelung für Minister zu streichen und deren Altersgrenze an die Ruhegehaltsgrenze von Beamten zu koppeln (**Nr. 1 a), c), d)**).

Dies ist bereits in sechs Bundesländern (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bremen, Bayern, Brandenburg) und im Bund erfolgt.

Zudem ist die Anrechnung von Dienstzeiten im Beamtenverhältnis für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Amtszeit abzuschaffen (**Nr. 1 b**). Sie privilegiert ohne sachlichen Grund verbeamtete Minister gegenüber Ministern, die vor ihrer Ernennung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Ein früherer Dienst als Beamter kann dem Dienst als Minister nicht gleichgestellt werden. Beamte, die weniger als fünf Jahre ihrer Berufslaufbahn Minister gewesen sind, werden unter Anrechnung ihrer Amtszeit als Minister wie Beamte versorgt (§ 3 Abs. 2 LMinisterG).

Mit der erweiterten Übergangsregelung (**Nr. 2**) wird denjenigen ehemaligen Ministern Rechnung getragen, die im Vertrauen auf die bisherige Regelaltersgrenze bereits Planungen getroffen haben. Für sie gilt - je nach Nähe zum voraussichtlichen Ruhestand - eine niedrigere Regelaltersgrenze. Werden sie nach Inkrafttreten des Gesetzes erneut zum Minister ernannt, ist ein Vertrauensschutz jedoch nicht erforderlich und ist eine Gleichbehandlung mit anderen neu ernannten Ministern angebracht. Hier müssen die Betroffenen zwischen den Vor- und Nachteilen der erneuten Amtsübernahme abwägen.

Torge Schmidt  
und Fraktion

## Anlage: Synopse

Alte Fassung Landesministergesetz	Neue Fassung Landesministergesetz
<p>§ 11 Ruhegehalt</p> <p>(1) Eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der insgesamt fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, lebenslänglich Ruhegehalt.</p> <p>(2) Ruhegehaltfähig sind die Amtszeiten nach Absatz 1. Daneben werden andere nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) zu einer Steigerung des Ruhegehalts geführt hätten, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren berücksichtigt. Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen.</p> <p>(3) Das Ruhegehalt beträgt 25 % der</p>	<p>§ 11 Ruhegehalt</p> <p>(1) Eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der insgesamt fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem <del>das 62. Lebensjahr vollendet</del> <b>die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht</b> wird, lebenslänglich Ruhegehalt.</p> <p>(2) Ruhegehaltfähig sind die Amtszeiten nach Absatz 1. <del>Daneben werden andere nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) zu einer Steigerung des Ruhegehalts geführt hätten, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren berücksichtigt.</del> Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen.</p> <p>(3) Das Ruhegehalt beträgt 25 % der</p>

Alte Fassung Landesministergesetz	Neue Fassung Landesministergesetz
<p>Amtsbezüge. Es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 5 % bis zu einem Höchstsatz von 35 % und darüber hinaus mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.</p> <p>(4) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt und</li> <li>2. anlässlich der Ernennung zur Landesministerin oder zum Landesminister aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Versorgungsanwartschaft entlassen worden ist,</li> </ol> <p>erhält ab Beginn des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt. Dessen Höhe bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts, das im früheren Amt erdient worden wäre, wenn sie oder er bis zum Ausscheiden aus der Landesregierung darin verblieben wäre. Der Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, solange eine Wiederverwendung mit mindestens dem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamtin oder Beamter möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Landesministerinnen und Landesminister mit mindestens</p>	<p>Amtsbezüge. Es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 5 % bis zu einem Höchstsatz von 35 % und darüber hinaus mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.</p> <p>(4) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt und</li> <li>2. anlässlich der Ernennung zur Landesministerin oder zum Landesminister aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Versorgungsanwartschaft entlassen worden ist,</li> </ol> <p>erhält ab Beginn des Monats, in dem <del>das 62. Lebensjahr vollendet</del> <b>die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht</b> wird, ein Ruhegehalt. Dessen Höhe bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts, das im früheren Amt erdient worden wäre, wenn sie oder er bis zum Ausscheiden aus der Landesregierung darin verblieben wäre. Der Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, solange eine Wiederverwendung mit mindestens dem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamtin oder Beamter möglich ist. Diese Regelung gilt auch für</p>

Alte Fassung Landesministergesetz	Neue Fassung Landesministergesetz
<p>fünfjähriger Amtszeit, wenn sie im Einzelfall günstiger ist als die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3.</p> <p>(5) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden. Der Ruhegehaltssatz von 10 % erhöht sich nach einer Amtszeit von drei Jahren auf 15 % und nach einer Amtszeit von 4 Jahren auf 20 %.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach Absatz 2 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.</p>	<p>Landesministerinnen und Landesminister mit mindestens fünfjähriger Amtszeit, wenn sie im Einzelfall günstiger ist als die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3.</p> <p>(5) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem <del>das 62. Lebensjahr vollendet</del> <b>die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht</b> wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden. Der Ruhegehaltssatz von 10 % erhöht sich nach einer Amtszeit von drei Jahren auf 15 % und nach einer Amtszeit von 4 Jahren auf 20 %.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach Absatz 2 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.</p>
<p>§ 16 a Übergangsregelung aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen und der Neustaffelung der Versorgungssätze</p> <p>(1) § 11 Abs. 3 und 5 Satz 2 findet in der ab 1. Januar 2011 geltenden</p>	<p>§ 16 a Übergangsregelung aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen und der Neustaffelung der Versorgungssätze</p> <p>(1) § 11 Abs. 3 und 5 Satz 2 findet in der ab 1. Januar 2011 geltenden</p>

Alte Fassung Landesministergesetz	Neue Fassung Landesministergesetz										
<p>Fassung nur für danach in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, sofern sie bis dahin nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben. § 11 Abs. 1 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „62. Lebensjahr“ für ehemalige Ministerinnen und Minister, die vor dem 1. August 2014 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „57. Lebensjahr“ und für ehemalige Ministerinnen und Minister, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. August 2016 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „59. Lebensjahr“ tritt.</p> <p>(2) § 11 Abs. 1, 4 und 5 Satz 1 findet in der bis zum 1. Januar 2011 geltenden</p>	<p>Fassung nur für danach in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, sofern sie bis dahin nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben. § 11 Abs. 1, <del>und 4</del> <b>und 5</b> gilt mit der Maßgabe, dass <del>an Stelle der Angabe „62. Lebensjahr“ für ehemalige Ministerinnen und Minister, die vor dem 1. August 2014 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „57. Lebensjahr“ und für ehemalige Ministerinnen und Minister, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. August 2016 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „59. Lebensjahr“ tritt.</del> <b>bei ehemaligen Ministern, die vor den in der folgenden Tabelle genannten Daten geboren wurden und vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) letztmalig zum Minister ernannt wurden, an Stelle der für Beamte des Landes geltenden Regelaltersgrenze die Vollendung des sich aus der Tabelle ergebenden Lebensjahres tritt:</b></p> <table data-bbox="801 1680 1388 1926"> <thead> <tr> <th>geboren vor</th> <th>Altersgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>01.08.1959</b></td> <td><b>57 Jahre</b></td> </tr> <tr> <td><b>01.08.1961</b></td> <td><b>59 Jahre</b></td> </tr> <tr> <td><b>01.08.1963</b></td> <td><b>62 Jahre</b></td> </tr> <tr> <td><b>01.08.1965</b></td> <td><b>65 Jahre</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) § 11 Abs. 1, 4 und 5 Satz 1 findet in der bis zum 1. Januar 2011 geltenden</p>	geboren vor	Altersgrenze	<b>01.08.1959</b>	<b>57 Jahre</b>	<b>01.08.1961</b>	<b>59 Jahre</b>	<b>01.08.1963</b>	<b>62 Jahre</b>	<b>01.08.1965</b>	<b>65 Jahre</b>
geboren vor	Altersgrenze										
<b>01.08.1959</b>	<b>57 Jahre</b>										
<b>01.08.1961</b>	<b>59 Jahre</b>										
<b>01.08.1963</b>	<b>62 Jahre</b>										
<b>01.08.1965</b>	<b>65 Jahre</b>										

Alte Fassung Landesministergesetz	Neue Fassung Landesministergesetz
Fassung Anwendung für zum 1. Januar 2011 ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister, sofern sie bereits Ruhegehalt erhalten oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem 28. Dezember 2010 Ruhegehalt nach den bis zum 1. Januar 2011 bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhalten würden.	Fassung Anwendung für zum 1. Januar 2011 ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister, sofern sie bereits Ruhegehalt erhalten oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem 28. Dezember 2010 Ruhegehalt nach den bis zum 1. Januar 2011 bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhalten würden.